

**Beschlussvorlage der Verwaltung
Nr.: 20171885**

Status: öffentlich

Datum: 07.08.2017

Verfasser/in: Wendt, Jochen

Fachbereich: Ordnungsamt

Bezeichnung der Vorlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom . .2017

Beschlussvorschriften:

§ 41 Abs. 1 GO

Beratungsfolge:

Gremien:

Bezirksvertretung Bochum-Wattenscheid

Bezirksvertretung Bochum-Südwest

Bezirksvertretung Bochum-Mitte

Rat

Sitzungstermin:

31.08.2017

Zuständigkeit:

Anhörung

Anhörung

Anhörung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom . .2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), in der z. Zt. gültigen Fassung (SGV. NRW. 7113) verordnet die Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 31.08.2017 für das Gebiet der Stadt Bochum:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

10.09.2017 Bochum-Innenstadt in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
anlässlich des Musiksommers und des Winzerfestes
- in dem Teilbereich Bochum-Innenstadt gemäß Plan Anlage 1 -

17.09.2017 Bochum-Wattenscheid in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
anlässlich des Weinfestes
- in dem Teilbereich Bochum-Wattenscheid-Mitte gemäß Plan Anlage 2 -

Bochum-Linden in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
anlässlich des Festes "Lindener Meile"
- in dem Teilbereich Bochum-Linden gemäß Plan Anlage 3 -

10.12.2017 Bochum-Innenstadt in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
anlässlich des Weihnachtsmarktes
- in dem Teilbereich Bochum-Innenstadt gemäß Plan Anlage 4 -

Die Pläne - Anlagen 1 bis 4 - sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die in den Plänen als Grenzen der jeweiligen Teilbereiche markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.

§ 2

Findet eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonntagsöffnung nach dieser Verordnung ist, nicht statt, so dürfen die entsprechenden Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 08.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 05.04.2017 außer Kraft.

Begründung: **Ausgangslage**

In der Ratssitzung am 30.3.2017 wurde die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 05.04.2017 (s. Beschlussvorlage 20170185) vom Rat der Stadt beschlossen.

Seit dem sind zwischenzeitlich drei der insgesamt sechs verkaufsoffenen Sonntage, von denen bisher zwei verkaufsoffene Sonntage beklagt wurden, mit folgendem Ergebnis vergangen:

Datum	Ort und Zeit	Anlass	Ergebnis
30.04.2017	Bochum Innenstadt in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr	Maischützenfest	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattgegeben

11.06.2017	Bochum-Langendreer in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr	Bänke raus	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt
02.07.2017	Bochum-Wattenscheid in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr	600-Jahr-Feier	Nicht beklagt

Aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 25.04.2017, in diesem Verfahren war die Stadt Bochum unterlegen, sowie unter Berücksichtigung einer Vielzahl anderer zwischenzeitlich ergangener verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen waren die noch in der zweiten Jahreshälfte 2017 in Bochum stattfindenden verkaufsoffenen Sonntage zu überprüfen und neu zu bewerten.

Aufgrund der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 25.04.2017 und 07.06.2017 in eigener Sache ist u. a. die Nennung der Anlässe für einen verkaufsoffenen Sonntag, die Aufnahme einer Regelung im Falle des Ausfalls einer Veranstaltung, die Anlass für eine Sonntagsöffnung nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung ist, sowie eine erneute Überprüfung des räumlichen Umfangs („Strahlkraft“ der Veranstaltung) erforderlich geworden.

Das Ergebnis der Überprüfung insgesamt führt zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 05.04.2017 und zum Erlass einer neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung.

Die nächsten verkaufsoffenen Sonntage sind für den 10.09.2017 aus Anlass des Musiksommers in der Bochumer Innenstadt, den 17.09.2017 aus Anlass des Weinfestes in Bochum-Wattenscheid und aus Anlass der „Lindener Meile“ in Bochum Linden sowie am 10.12.2017 aus Anlass des Weihnachtsmarktes in der Bochumer Innenstadt geplant.

In Blick auf die Beratungsfolge der politischen Gremien ist es unabdingbar, dass der Rat der Stadt Bochum in seiner Sitzung am 31.08.2017 über die Aufhebung der alten und über den Erlass der neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung entscheidet.

Vorher sind die betroffenen Bezirksvertretungen anzuhören.

Gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NRW kann in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksbürgermeister mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden.

Unter Berücksichtigung der v. g. Termine und der Termine der Beratungsfolge des Gremienweges sind die betroffenen Bezirksvertretungen, in deren Bezirk die Veranstaltungen (Bezirksvertretung Mitte, Bezirksvertretung Wattenscheid; Bezirksvertretung Südwest) stattfinden und aus deren Anlass eine Freigabe der Öffnungszeiten erfolgen soll, im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung anzuhören.

Aus den vorgenannten terminlichen Gründen ist die Vorberatung durch den Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung sowie den Haupt- und Finanzausschusses nicht möglich aber auch rechtlich nicht zwingend erforderlich.

Rechtliche Ausgangslage

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11.11.2015 seine bisherige Rechtsprechung verschärft und klargestellt, dass bei verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift über die Freigabe von weiteren Verkaufssonntagen und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot nur dann mit dem Sonntagsschutz vereinbar ist, wenn der Anlass für sich genommen die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt, also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung einen

beträchtlichen Besucherstrom anzieht. Darüber hinaus muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben.

Folgende Kriterien sind bei der Prüfung auf sonntägliche Verkaufsöffnung zu beachten:

- Die Anlass für eine Sonntagsladenöffnung gebende Veranstaltung, z. B. Fest, Markt, muss nicht nur - wie nach der bisherigen Rechtsprechung - einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen. Es muss darüber hinaus auch gewährleistet sein, dass diese Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages maßgeblich prägt.

Die Ladenöffnung dagegen darf nach den gesamten Umständen nur als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen.

- Zur Orientierung sind Prognosen zu den Besucherzahlen der Veranstaltung anzustellen. Diese müssen vertretbar, schlüssig und nachvollziehbar sein.

Auch zu einer neuen, erstmalig geplanten Veranstaltung muss eine plausible Einschätzung des Besucherstroms erfolgen.

- Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibt nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

- In der Regel ist die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen. Je größer aber die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung wegen ihres Umfangs oder ihrer besonderen Attraktivität ist, desto weiter kann auch der räumliche Bereich der Ladenöffnung sein.

Weitere Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 10.06.2016 und 15.08.2016 bestätigen inhaltlich, dass eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot nur dann zulässig ist, wenn die prägende Wirkung des Anlasses, z.B. eine Veranstaltung, für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere nur als Annex zum Anlass, z. B. Veranstaltung, darstellt. Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Eine Ladenöffnung ist wegen der durch sie ausgelösten, für jedermann wahrnehmbaren Geschäftigkeit, die typischerweise den Werktagen zugeordnet wird, geeignet, den Charakter des Tages in besonderer Weise werktäglich zu prägen. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in räumlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein. Als ein solcher Sachgrund zählen weder das bloße wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch das alltägliche Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Kunden.

Eine auf Sachgründe von lediglich eingeschränktem Gewicht gestützte sonntägliche Öffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot ist nur dann ausnahmsweise hinnehmbar, wenn sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist.

Nach den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen muss der räumlichen Begrenzung besondere Beachtung geschenkt werden. Es muss eine räumliche Beziehung zur Veranstaltung vorhanden sein. Die von der Sonntagsöffnung betroffenen Bereiche müssen von der Veranstaltung mit geprägt werden.

Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Geschehen des Anlasses steht.

Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den die Veranstaltung für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet eine Veranstaltung erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Zu dem gesetzlich vorgesehenen Anlassbezug hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine einschränkende Auslegung erforderlich ist, um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu entsprechen.

Die auch von § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) geforderte Tatbestandsvoraussetzung „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ ist danach mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung so zu verstehen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss.

Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird.

Auch die Erlasslage vom 07.09.2016 zielt deutlich auf die aktuellen Entscheidungen der Gerichte ab.

Verfahren

Über die aktuellen rechtlichen Anforderungen sind die Werbegemeinschaften und die verantwortlichen Veranstalter unterrichtet und gebeten worden, ergänzend insbesondere nachvollziehbare Aussagen zu den zu prognostizierten Besucher- und Kundenströmen zu tätigen.

Hierzu hat der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr-Lippe (HV NRW Ruhr-Lippe) im Juni 2017 anhand des IHK Handelsreports und des Masterplans Einzelhandel Bochum in der Fortschreibung 2012 eine Prognoseberechnung zur Feststellung der Kundenzahl an verkaufsoffenen Sonntagen aufgestellt.

Die Prognose wurde durch die Verwaltung geprüft und kritisch hinterfragt.

Nach einem gemeinsamen Gespräch am 13.07.2017 mit Vertretern des HV NRW Ruhr-Lippe und der Bochum Marketing GmbH, in dem die vorgelegten Zahlen erläutert und diskutiert wurden, haben sowohl der HV NRW Ruhr-Lippe als auch die Bochum Marketing GmbH nachvollziehbare Prognoseberechnungen vorgelegt.

Ähnlich wurde mit den Angaben der Werbegemeinschaften aus Bochum Linden und Bochum-Wattenscheid verfahren. Auch hier wurden getroffene Aussagen hinterfragt und ergänzende Aussagen seitens der Werbegemeinschaften angefordert.

Um weitergehende unabhängige Kenntnisse über Besucherströme im Vergleich zu den Kundenströmen zu erhalten, hat die Verwaltung eine umfragebasierte Expertise im

Zusammenhang mit den in diesem Jahr noch stattfindenden Veranstaltungen in Auftrag gegeben.

Hierzu hat die Sozialwissenschaftliches Umfragezentrum GmbH in Zusammenarbeit mit dem Institut für Soziologie der Universität Duisburg-Essen entsprechende repräsentative Untersuchungen und Befragungen angestellt.

Die Ergebnisse dieser Expertise fließen in die von der Verwaltung vorgenommene Bewertung der jeweiligen Anlässe mit ein.

Die schriftliche Anhörung der zu beteiligenden Sozialpartner ist erfolgt.

Die Stellungnahmen der Handwerkskammer Dortmund vom 24.07.2017, die gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) Region-Mark und ver.di vom 24.07.2017, der IHK Mittleres Ruhrgebiet vom 25.07.2017, der Evangelischen Kirche vom 21.07.2017 sowie der katholischen Kirche und des Katholikenrats Bochum + Wattenscheid vom 25.07.2017 sind als Anlage 5 beigefügt.

Es erfolgt auch weiterhin eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema der verkaufsoffenen Sonntage. Eine Änderung in der Haltung und Einschätzung aller beteiligten Institutionen liegt nicht vor.

Der Evangelische Kirchenkreis in Bochum steht der Ladenöffnung weiterhin sehr kritisch gegenüber und erhebt insbesondere gegen eine Öffnung an Adventssonntagen erhebliche Bedenken. In einer Randbemerkung verweist der Kirchenkreis unter Bezugnahme auf das Bürgerbegehren in Münster auf ein nicht repräsentatives Umfrageergebnis einer Bochumer Gruppe auf dem Sozialen Netzwerk Facebook, in dem sich mehr als 50% der über 1400 Teilnehmenden gegen eine Öffnung der Geschäfte an Sonntagen ausgesprochen hat.

Die katholischen Kirche und der Katholikenrat stehen ebenfalls weiterhin den beabsichtigten Öffnungen ablehnend gegenüber. Insbesondere an den Adventssonntagen sollte eine Ladenöffnung nicht erfolgen dürfen.

DGB und ver.di sehen sich in dem nun verkleinerten Gebiet, in dem Läden geöffnet haben dürfen, in ihrer Rechtsauffassung bestätigt. Das Festhalten an verkaufsoffenen Sonntagen wird u.a in Blick auf die Arbeitnehmer, die an einem Sonntag arbeiten müssen, weiterhin kritisiert. Weitere Klagen werden nicht ausgeschlossen.

Die Handwerkskammer Dortmund hat keine Einwände.

Die IHK Mittleres Ruhrgebiet erhebt keine Bedenken gegen die verkaufsoffenen Sonntage, sofern den gesetzlichen Regelungen und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen wird.

Nach Auswertung aller Informationen stellen sich die einzelnen Termine und Anlässe im weiteren Verlaufe des Jahres 2017 wie folgt dar:

10.09.2017: „Musiksommer und Winzerfest“ in der Bochumer Innenstadt

Wie in der Beschlussvorlage Nr. 20170185 bereits dargestellt war, erstreckt sich der Musiksommer über drei Tage, beginnend am Freitag und endend am Sonntag. Inhaltlich werden auf sechs Bühnen zahlreiche musikalische Darbietungen präsentiert. Auf einem Tanzboden auf dem Platz an der Pauluskirche werden professionelle Tanzdarbietungen, aber auch die Möglichkeit des eigenen Tanzens angeboten. Gleichzeitig zum Musikprogramm findet das Winzerfest und ein Street Food Markt statt. Das Musikprogramm wird durchgeführt am Freitag in den Zeiten von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr, am Samstag um 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr und Sonntag um 12:00 Uhr bis 20:30 Uhr (letzter Auftritt um 19:30

Uhr). Die zahlreichen Winzerhütten einschließlich der gastronomischen Angebote sind über 22:00 Uhr hinaus geöffnet. Die Veranstaltung erstreckt sich vom Boulevard zum Hauptbahnhof über die Fußgängerzone mittels akustischen Wegweisern und walking acts bis zur Bühne am KAP des Bermuda3Ecks.

Das Winzerfest wurde mit Beginn vor 15 Jahren zunächst durch ein eigenes Musikprogramm abgerundet. Vor acht Jahren wurde es mit dem Musiksommer zusammengelegt. Damit ist ein besonderer Veranstaltungsmagnet für die Innenstadt entstanden und eine weitreichendere musikalische Begleitung erreicht worden.

Insgesamt werden an allen drei Tagen bis zu 150.000 Besucher erwartet.

Die Veranstaltung bildet erstmalig einen Anlass für eine Sonntagsöffnung.

Bühnen werden an folgenden Orten aufgebaut und bespielt: im Bochumer Hauptbahnhof, in der Harmoniestr., auf dem Dr.-Ruer-Platz, auf dem Bongard-Boulevard Höhe Drehscheibe, auf dem Platz am Kuhhirten, am Konrad-Adenauer-Platz. Der Tanzboden befindet sich im Innenhof der Paulus-Kirche, der von der Grabenstr. und über die Treppe von der Bongardstr. aus erreichbar ist. Weitere musikalische Einlagen werden auf einer so genannten open stage Bühne dargeboten, die sich in der Huestr. Höhe Hellweg befindet. Ein mobiles Klavier (auf Rollen) auf der Kortumstr. kann von Ort zu Ort geschoben und von jedermann bespielt werden.

Das gastronomische Angebot erstreckt sich vom Street Food Markt in der Grabenstr. und Harmoniestr., über diverse Getränke- und Speisenstände, Verkaufsstände und zahlreichen Weinständen auf dem Bongard- und Massenbergboulevard. Auf den breiten Gehwegen sind Bänke und Tische für die Besucher zum Verweilen aufgebaut; ebenso auf dem Platz am Kuhhirten, auf dem Dr.-Ruer-Platz, in der Harmoniestr..

Der Boulevard ist während des Veranstaltungszeitraums für den öffentlichen Nahverkehr und dem motorisierten Individualverkehr gesperrt. Der Busverkehr wird über den Südring umgeleitet. An der Haltestelle Südring/Kortumstr. befindet sich die Haltestelle als Ein- und Ausstieg und somit auch als hauptsächlicher Zugang über die Kortumstr. zur Veranstaltung.

Die Sicherheitsbehörden ordnen Barrieren im Bereich Husemannplatz und auf der unteren Kortumstr. unterhalb des U-Bahn-Zugangs an, um den Besucherstrom entsprechend gegen Gefahren zu schützen. Damit ist belegt, dass die Kortumstr. zwischen Südring und U-Bahn-Zugang in der Kortumstr. eine Hauptzuwegung zur Veranstaltung wird.

Die sicherheitsrelevanten Sperrstellen befinden sich am Ende des Bongard-Boulevards Kreuzung Hans-Böckler-Str., am anderen Ende des Boulevards an der Massenbergstr., als auch an der Bleichstr.

Laut Sicherheitskonzept werden 150.000 Besucher kalkuliert, wonach sich auch die sanitätsdienstlichen Anforderungen und die Anzahl der einzusetzenden Sicherheitskräfte berechnen.

Bedingt durch Bauarbeiten im Parkhaus P2 (unter dem Dr. Ruer-Platz) steht dieses Parkhaus nicht zur Verfügung. Das Parkhaus P5 an der Brückstr. und das Haus P1 an der Viktoriastr. unter dem Husemannplatz sind maßgeblich während des Veranstaltungszeitraumes bis 24:00 Uhr geöffnet.

Der Bereich untere Kortumstr. wird neu gepflastert. Diese Baustelle wird bis zum 10.09.2017 nicht abgeschlossen sein, so dass die Besucher, die aus dem Parkhaus P5 kommen über die Hans-Böckler-Str. zur City-Passage oder Bongardstr. und über die Brückstr. zur Veranstaltung gelangen.

Der Besucherstrom erfolgt bedingt durch die beschriebenen Einschränkungen überwiegend über die Brückstr., Hans-Böckler-Str. und Kortumstr., um sich dann innerhalb des Veranstaltungsbereiches aufzuteilen.

Der in der Anlage 1 gewählte Bereich für die Ladenöffnung orientiert sich an dem Ausmaß der Veranstaltung und darüber hinaus, da der Musiksommer mit dem Winzerfest über mehr als 10 Jahre eine entsprechende Magnetwirkung entwickelt hat. Die Strahlkraft reicht über den eigentlichen Veranstaltungsbereich hinaus. Der vom Handelsverband NRW Ruhr-Lippe vorgesehene Bereich bis über den Kortländer hinaus, den Nordring als nördliche Begrenzung, dem Westring und der Viktoriastr. einschl. Bermuda3Eck über die Rechener Str. kann nicht gefolgt werden, da in diesen Bereichen keine Strahlkraft der Veranstaltung spürbar wird.

Die Anzahl der Besucher orientieren sich einerseits an den Angaben der Bochum Marketing GmbH, die auch Veranstalterin des Musiksommers und des Winzerfestes ist, aber auch an den Angaben, die dem Sicherheitskonzept zugrunde liegen. Die Sicherheitsbehörden haben an der Anzahl der Besucher in Höhe von 150.000 Menschen keine Zweifel, so dass mit dieser Größenordnung in sicherheitstechnischen Belangen gearbeitet wird.

Eine Anwesenheit von rd. 50.000 Personen in dem Veranstaltungsgebiet wird u. a. auch durch Pressemeldungen und Fotoaufnahmen untermauert.

Die Kundenströme, die anlässlich der Ladenöffnung die Innenstadt aufsuchen, werden durch eine rechnerische Prognose des Handelsverbandes NRW Ruhr Lippe mit 9730 Ladenbesuchern in fünf Stunden angegeben. Demgegenüber halten sich rein rechnerisch ermittelt 29.412 Besucher in fünf Stunden bei der Veranstaltung auf.

Die Feststellung, dass die Ladenöffnung nur Annex ist und der Besucherstrom, der durch die Veranstaltung für sich genommen ausgelöst wird die Besucherzahl, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen käme, bei weitem übersteigt, wird auch durch das Umfrageergebnis der Sozialwissenschaftlichen Umfragezentrum GmbH belegt, wonach 95,8% der befragten Personen sich nicht vom Besuch der Veranstaltung abhalten lassen würden, wenn eine Ladenöffnung nicht erfolgt.

Damit ist belegt, dass der Besucherandrang hauptsächlich der Veranstaltung gilt und nicht der Ladenöffnung.

Die Veranstaltung löst um „ihrer Selbstwillen“ einen hohen Publikumsstrom aus und prägt den öffentlichen Charakter des Sonntages. Die Ladenöffnung stellt nur einen Annex zur Veranstaltung dar.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Freigabe des Sonntages beschränkt auf einen Teil der Bochumer Innenstadt innerhalb des Gleisdreiecks wie im Plan - Anlage 1 - dargestellt.

17.09.2017: „Lindener Meile“ in Bochum Linden

Die seit mehr als 20 Jahren stattfindende zweitägige Veranstaltung (Samstag: 11:00 bis 22:00 Uhr, Sonntag 13:00 bis 20:00 Uhr) findet auf den Plätzen im Lindener Kern und entlang der Hattinger Str. statt. Bei der Lindener Meile handelt es sich um ein Fest in Linden für die Lindener Bevölkerung.

Die Veranstaltung, im Rahmen derer die unterschiedlichsten Akteure aus Linden sich, ihre Arbeit und ihr Vereinsleben darstellen, wird begleitet von täglich wechselndem Musik- und Bühnenprogramm, sportlichen Aktivitäten, handwerklichen Tätigkeiten, Autoshow, historischem Jahrmarkt, Gastromeile, walking acts, Kunsthandwerk, Kinderland u.v.m. Die

Veranstaltung wird überwiegend von Bewohnern des Lindener Stadtteils und von Besuchern aus anderen angrenzenden Stadtteilen aufgesucht.

Nach Veranstalterangaben werden zwischen 5.000 – 7.000 Besucher je Tag erwartet.

Die Festivitäten, die anlässlich der Lindener Meile dargeboten werden, konzentrieren sich an markanten Plätzen innerhalb des Ortskerns und erstrecken sich entlang der Hattinger Str., auch in den Parkbuchten zwischen der ev. Kirche und der Hasenwinkler Str. werden Stände aufgebaut. Verschiedene Teilbereiche der Hattinger Str. können aus Sicherheitsgründen nicht durchgängig mit Verkaufsständen bestückt werden, da ansonsten die Fußgänger und Besucher kontinuierlich auf die Straße ausweichen müssten. Die Hattinger Str. ist zwar für den Individualverkehr gesperrt, aber die Straßenbahnlinie 308/318 durchfährt den Stadtteil. Im Übrigen können und dürfen wegen des Freihaltens von Rettungswegen nicht alle Bereiche mit Verkaufsständen verbaut werden.

Nichtsdestotrotz bilden walking acts und der Umzug des Musikcorps die Verbindung zwischen den Veranstaltungsplätzen. Der hauptsächliche Festbereich umfasst das Kerngebiet in Linden. Der Bereich für die Ladenöffnung dehnt sich nicht darüber hinaus aus.

Die Lindener Meile fand auch im Herbst 2016 statt. Dabei konnte beobachtet werden, dass nicht jedes Ladenlokal an der Sonntagsöffnung teilnahm. Geöffnet waren Filialen verschiedener Handyanbieter, Lebensmittel- und Bekleidungsgeschäfte. Andere Inhaber geführte Geschäfte, mehrere kleinere Boutiquen, ein Blumenladen, zwei Optiker, eine Metzgerei, ein Fotoladen, ein Schreibwarengeschäft, ein Möbelhaus waren ebenso geöffnet. In den Geschäften war nur eine geringe Resonanz zu beobachten. Dort hielt sich nur wenig Kundschaft auf.

Die Angaben der Werbegemeinschaft zur Anzahl der geöffneten Geschäfte sind deckungsgleich mit den Feststellungen des Ordnungsamtes am 18.09.2016. Dabei handelt es sich um 24 Betriebe von 77 Betrieben, die in Linden ansässig sind; insgesamt 12 Geschäftslokale stehen leer. Das bedeutet, dass weniger als 50% der Ladenlokale geöffnet sind. Das stellt nicht den werktäglichen Charakter dar, da nicht die komplette Bandbreite des ortsansässigen Handels an der Verkaufsöffnung teilnimmt und somit auch potentiellen Kunden nicht zur Verfügung steht.

Die Kundenzahlen in den Geschäftslokalen wurden durch direkte Befragungen durch die Werbegemeinschaft verifiziert. Die Werbegemeinschaft Linden hat eine Übersicht mit ermittelten Kunden am verkaufsoffenen Sonntag in 2016 erstellt. Hierzu fiel auf, dass der Wert im DM-Markt mit „400 Kunden am verkaufsoffenen Sonntag in 2016“ extrem nach oben von allen anderen Werten abwich. Nachfragen ergaben, dass insgesamt 400 Artikel an dem Tag verkauft wurden, aber nicht 400 Kunden anwesend waren. Im Schnitt werden 80 Kunden an einem offenen Sonntag (= in 5 Stunden) bedient. Dieser Wert ist im Verhältnis zu den anderen dargestellten Werten realistisch. Demnach suchen nach Recherchen durch die Werbegemeinschaft und mit Unterstützung von Daten des Handelsverbandes NRW Ruhr Lippe insgesamt 606 Personen die geöffneten Läden in fünf Stunden auf.

Durch Fotografien, die Einsatzkräfte des Ordnungsamtes am verkaufsoffenen Sonntag in 2016 gefertigt haben, wird belegt, dass die Resonanz in den geöffneten Läden gering ist. Insofern deckt sich auch hier die Darstellung des Kundenstroms mit den ermittelten Informationen. Die Nachfrage in den Läden entspricht nicht der werktäglichen Geschäftigkeit.

Die Veranstaltung selbst erfuhr einen regen Besucherzuspruch.

In Übereinstimmung mit der Werbegemeinschaft ist festzustellen, dass beide Marktplätze gut besucht waren. Anhand von Fotografien vom 18.09.2016 im Zeitraum zwischen 12:00 Uhr und 14:30 Uhr kann die Besucherzahl weitestgehend ermittelt werden:

- a) alle Bänke der Bierzeltgarnituren mit Besuchern sind besetzt (15 Garnituren mit je 2 Sitzbänken á 6 Personen = 12 = 24 pro Tisch x 15 Tische = 360 Personen sitzend, nur auf dem unteren Marktplatz).

- b) Zusätzlich halten sich zahlreiche Menschen auf der ca. 500 qm großen Freifläche, die nicht mit Sitzgelegenheiten, Gastronomie und Bühne bestückt ist, auf. Während der Programmpunkte stehend neben den Bänken und zwischen den Tischen ca. 600 Personen.
- c) Auf dem oberen Platz, auf dem die Fahrgeschäfte aufgebaut sind (oberer Platz 26 x 28 Meter incl. Fahrgeschäfte, ca. 300 qm nicht bebaut) ebenso von zahlreichen Personen besucht wird. Rechnerisch ergibt dies pro drei Quadratmeter 2 Personen, demnach sind bis zu 200 Personen gleichzeitig anwesend. Belegt wird dies durch Fotografien.
- d) Entlang der Hattinger Str. werden die Informationsstände ebenso von den Veranstaltungsbesuchern gut angenommen. Die Strecke umfasst rund 700 Meter, markante Punkte sind die Plätze vor der katholischen Kirche und evangelischen Kirche, auf denen sich um die 100 Menschen gleichzeitig aufhalten.

Allein mit diesen Werten wird eine Besucherzahl während eines Programmpunktes bzw. einer Momentaufnahme im Ortsteil Linden belegt, die höher ist als die Ladenbesucherzahl in fünf Stunden.

Nach Polizeiangaben haben insgesamt 7.500 Besucher die Veranstaltung „Lindener Meile“ am 18.06.2016 besucht. Polizeibeamte waren während der gesamten Veranstaltungszeit vor Ort.

Allein schon hieran wird deutlich das die Besucherzahl zur Veranstaltung höher ausfällt, als das Interesse an der Ladenöffnung im Stadtteil Linden.

Diese Feststellung wird auch noch einmal durch das Umfrageergebnis der Sozialwissenschaftliches Umfragezentrum GmbH bestätigt. Die Umfrage zeigt, dass 88,6% der Befragten sich nicht von dem Veranstaltungsbesuch abhalten lassen würden, wenn eine Ladenöffnung nicht stattfindet.

Die Ausstrahlungswirkung für einen Teilbereich von Bochum-Linden wird erkannt. Die Ladenöffnung am Sonntag stellt nur einen Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung dar.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Freigabe des Sonntages beschränkt auf einen Teilbereich von Bochum-Linden wie im Plan - Anlage 3 - dargestellt.

17.09.2017: „Weinfest“ in Bochum Wattenscheid

Bei dem Weinfest handelt es sich neben dem Wattenscheider Karneval und der Gertrudis-Kirmes um eine weitere Traditionsveranstaltung Wattenscheids, die in diesem Jahr zum 36. Mal stattfindet.

Das an drei Tagen (Freitag bis Sonntag; Freitag 17:30 bis 22:30 Uhr, Samstag 11:30 bis 22:30 Uhr, Sonntag 11:30 bis 20:30 Uhr) in der Wattenscheider Innenstadt stattfindende Fest beinhaltet die Präsentationen und Ausschankstellen der Winzer auf dem Platz „Alter Markt“ und wird von einem Musik- und Bühnenprogramm und Verkaufsständen durch die gesamte Wattenscheider Innenstadt begleitet.

An den Veranstaltungstagen wird erfahrungsgemäß mit rd.10.000 Besuchern je Tag laut Veranstalter gerechnet.

Die Werbegemeinschaft Wattenscheid e.v hat Zählungen über die Frequenzen in der Wattenscheider Innenstadt während des letzten Weinfestes 2016 anstellen lassen.

Durch Zählungen der Werbegemeinschaft Wattenscheid e. V., jeweils eine Woche vor und eine Woche nach der Veranstaltung des Wattenscheider Weinfestes, in dem unteren Bereich der Oststr. in Richtung „Alter Markt“ sowie am Wochenende mit dem Weinfest wurden entsprechende Besucherzahlen festgestellt.

Dieser Bereich ist ein geeigneter Bereich der den Zustrom zum Alten Markt, auf dem das Weinfest stattfindet, abbildet, da fast alle Besucher, die durch die Innenstadt den Veranstaltungsort „Alter Markt“ erreichen diesen Bereich der Fußgängerzone begehen müssen.

Besucher die den alten Markt durch andere Zugänge besuchen wurden nicht erfasst; erhöhen aber im Hinblick auf die Anziehungskraft des Weinfestes die im Rahmen der Zählung ermittelten Zahlen.

Während der Hauptgeschäftszeit samstags wurden so ca. 985 Passanten/pro Std. gezählt. Dagegen wurden während des Weinfestes zur selben Zeit zwischen 13:00 und 16:00Uhr ca. 2.400 Passanten/pro Std. erfasst.

Die Differenz von etwa 1.400 Passanten, zwischen dem Besucherstrom während des Weinfestes und der Frequenz auf der Oststr. an einem normalen Samstag, ist daher mit dem Weinfest zu erklären.

Dass die Veranstaltung des Weinfestes eine Magnetwirkung entfaltet wird auch durch die Befragung des Veranstalters von Besuchern bestätigt, die zu 80 % angaben, wegen des Weinfestes in die Innenstadt gekommen zu sein.

Diese Befragung korrespondiert mit der durch die Verwaltung in Auftrag gegebenen repräsentativen Umfrage der Sozialwissenschaftliches Umfragezentrum GmbH wonach 94 % der Befragten sich nicht von ihrer Besuchsabsicht abhalten lassen, auch wenn die Läden nicht geöffnet wären.

Da anzunehmen ist, dass viele Bürger diese Veranstaltung, aber auch alle anderen in Rede stehenden Veranstaltungen zusammen mit Bekannten und Verwandten besuchen, könnte das jeweilige Besucherpotenzial der jeweiligen Veranstaltung ein noch höheres, als das bisher geschätzte, sein.

Der in der Anlage 2 gewählte Bereich für die Ladenöffnung orientiert sich an dem Ausmaß der Veranstaltung 2016, die diese im Rahmen der Sondernutzung in Anspruch genommen hatte, da das Weinfest über mehr als 30 Jahre (es ist das 36.Weinfest) nachhaltig eine entsprechende Magnetwirkung entwickelt hat.

Da das Weinfest mit verschiedenen „fliegenden Ständen“ und Fahrgeschäften im Bereich der Oststr. und der Hochstr. bis hinter der Friedenskirche umrahmt wird, handelt es sich bei dem Bereich in der Anlage um die Veranstaltungsfläche.

Hinzu kommt der Umstand dass wie a. a. O. bereits erwähnt der Hauptzugangsbereich über die Fußgängerzone der Innenstadt (Hoch- und Oststr.) erfolgt und diese schwerpunktmäßig genutzt wird um den Alten Markt zu erreichen.

Jedoch war der räumliche Bereich, in dem Läden geöffnet werden dürfen, noch einmal deutlich zu reduzieren. Dem Ansinnen der Werbegemeinschaft Wattenscheid e. V. konnte nicht befolgt werden, da eine weitergehende als die in der Anlage festgestellte Strahlkraft nicht erkannt werden konnte.

Die Ausstrahlungswirkung auf einen Teilbereich von Wattenscheid-Mitte wird erkannt. Die Ladenöffnung am Sonntag stellt nur einen Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung dar.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Freigabe des Sonntages beschränkt auf einen Teilbereich von Wattenscheid-Mitte wie im Plan - Anlage 2 - dargestellt.

10.12.2017: „Weihnachtsmarkt“ in der Bochumer Innenstadt

Mit lt. Angaben des Veranstalters geschätzten 1,5 Millionen Besuchern zählt der Bochumer Weihnachtsmarkt, der in der Innenstadt in der Zeit vom 23.11. - 23.12.2017 (Kernzeit 12:00 - 21:00 Uhr) stattfindet, mittlerweile zu den attraktiven und stark besuchten Weihnachtsmärkten in Deutschland. Allein an den vier Adventssonntagen kommen ca. 200.000 Besucher zu der Veranstaltung.

Aufgrund bestehender Erfahrungswerte des Veranstalters ist auch in 2017 mit einer weiteren Steigerung der Besucherzahl zu rechnen, da ein vom Veranstalter bereits in den letzten zwei Jahren begonnenes Destinationsmarketing in Blick auf die Nachbarländer Belgien, Holland und Luxemburg und in Blick auf den damit verbundenen Bustourismus zu greifen scheint. Gerade diese Art von touristischen Besuchern des Weihnachtsmarktes erhöhen die Besucherzahlen außerhalb der klassischen Spitzenzeiten (Fr., Sa. und So.) und hier insbesondere von Mittag bis zum späten Nachmittag kurz nach der ersten Vorführung des „Fliegenden Weihnachtsmanns“.

Bis zu seiner heutigen Form entwickelte sich der Weihnachtsmarkt seit den 70-er Jahren.

Inhaltlich bietet er neben einem integrierten Mittelalter-Markt derzeit rund 200 Stände mit einer Standfront von mehr als einem Kilometer alles zur Adventszeit dazu Gehörende.

Mit dem „Fliegenden Weihnachtsmann“ gibt es ein Alleinstellungsmerkmal, das weit über die Region hinaus auf den unterschiedlichsten Vermarktungskanälen beworben und auch angenommen wird.

In diesem Jahr wird als neue Attraktion und als ein weiteres Alleinstellungsmerkmal der Skyliner, ein 72 m hohes Kirmesfahrgeschäft in dem auch zweimal wöchentlich standesamtliche Trauungen stattfinden, den Weihnachtsmarkt auf dem Boulevard-Massenbergstr. bereichern. Dieses Fahrgeschäft ist europaweit einmalig und stand bisher an exponierten Orten wie zum Song Contest in Stockholm oder auf dem Rathausplatz in Wien.

Durch diese Neuerung ist mit einem weiteren verstärktem überregionalen und auch erhöhtem internationalem Besucheraufkommen, insbesondere aus den Benelux-Ländern, zu rechnen.

Der Weihnachtsmarkt ist zunehmend ein Event- und Kommunikationsort geworden, zu dem es die Menschen je nach Alter und Beruf zu unterschiedlichen Zeiten hinzieht. Dass solche Beweggründe zunehmend an Bedeutung gewinnen, lässt sich auch an den zahlreichen Leserbriefen und Anfragen feststellen, aber auch an den Wünschen nach verlängerten Öffnungszeiten.

Trotzdem erscheinen der Verwaltung diese Umstände nicht dazu angetan von einer so starken zusätzlichen Attraktivitätssteigerung auszugehen wie es der Veranstalter tut, zumal es sich um Schätzungen handelt. Daher wird im Weiteren von der im Jahr 2016 dem Sicherheitskonzept zugrunde liegenden niedrigeren Besucherzahl ausgegangen.

In einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage hat das beauftragte Unternehmen, die Sozialwissenschaftliches Umfragezentrum GmbH festgestellt, dass der Bochumer Weihnachtsmarkt 98,2% aller Befragten bekannt ist.

Der Öffentliche Nahverkehr (ÖPNV) wird während des Weihnachtsmarktes erstmalig nicht mehr über den inmitten der Innenstadt gelegenen Boulevard geführt, sondern voraussichtlich über die die Innenstadt umgebenden Ringe geleitet.

Besucherbusse erhalten, wie in den Vorjahren auch, Parkmöglichkeiten „vor den Toren der Innenstadt“ auf dem großen Festplatz außerhalb des sog. Gleisdreiecks an der Castroper Str.

Der Veranstaltungsbereich ist der Husemannplatz, Dr.-Ruer-Platz, Bahnhofsvorplatz, Grabenstr., Harmoniestr., Huestr., Kortumstr., der Boulevard, der Hof der Pauluskirche sowie die Schützenbahn.

Die Sicherheitsbehörden ordnen feste Barrieren auf der Bongardstr. (Höhe Witteler Passage), auf der Massenbergstr. (hinter dem Skyliner), im Hellweg und in der Großen Beckstr. an.

Aufgrund des hohen Besucheraufkommens verbleibt trotz der verstärkten Nutzung des ÖPNV aber auch ein hohes Individualverkehrsaufkommen, das u.a mit den in der Innenstadt gelegenen Parkhäusern bedient wird.

So ist das an der Brückstr. gelegene Parkhaus P5 eines der zentral gelegenen Parkhäuser. Der sich daraus ergebende Besucherstrom erreicht über die von der Brückstr. in das originäre Veranstaltungsgelände führenden Straßen: Hans-Böckler-Str., Kortumstr., Große Beck-Str. und auch Bleichstr. das Veranstaltungsgelände.

Ca. 1,0 Millionen Besucher waren Grundlage des ordnungsbehördlichen Sicherheitskonzeptes aufgrund dessen bereits zum Weihnachtsmarkt 2016 auch die sanitätsdienstlichen Anforderungen und die Anzahl der einzusetzenden Sicherheitsdienstkräfte berechnet wurden und auch dieses Jahr berechnet werden.

Der in der Anlage 4 gewählte Bereich für die Ladenöffnung orientiert sich an dem Ausmaß der Veranstaltung und darüber hinaus, da der Weihnachtsmarkt seit den 70-er Jahren seine Magnetwirkung, so auch in diesem Jahr, ständig weiterentwickelt hat.

Dem Ansinnen des Handelsverbandes NRW Ruhr-Lippe hinsichtlich der Ladenöffnung im gesamten Bereich des so genannten Gleisdreiecks konnte jedoch nicht gefolgt werden, da eine weitergehende als die in der Anlage festgestellte Strahlkraft nicht ersichtlich ist.

Die Anzahl der Besucher orientiert sich einerseits an den Angaben der Bochum Marketing GmbH, die auch Veranstalterin des Weihnachtsmarktes ist, aber auch an den Angaben, die, in Ermangelung eines bereits für 2017 vorliegenden Konzeptes, dem Sicherheitskonzept 2016 zugrunde liegen.

Die Sicherheitsbehörden haben in diesem Konzept an der Anzahl der Besucher von insgesamt 1,0 Millionen keinen Zweifel, so dass mit diesen Größenordnungen in sicherheitstechnischen Belangen für 2016 gearbeitet wurde. Trotz der zusätzlichen attraktivitätssteigernden Elemente wird eine Steigerung der Besucherzahl von rd. 50% auf die vom Veranstalter erwartete Besucherzahl nicht nachvollzogen.

Auch wenn an Wochenenden sicherlich eine deutlich höhere Besucherzahl wahrscheinlich und plausibel scheint, wird im Weiteren von dem werktäglichen Weihnachtsmarktbesuch ausgegangen.

Ausweislich der nachvollziehbaren rechnerischen Prognose des HV NRW Ruhr-Lippe ergibt sich für einen verkaufsoffenen Sonntag innerhalb der fünf Stunden Ladenöffnung in Bochum im Durchschnitt eine Gesamtzahl von 9.730 Ladenbesucher. Demgegenüber halten sich rein rechnerisch ermittelt 18.333 Personen in fünf Stunden bei der Veranstaltung auf.

Dass auch an einem verkaufsoffenen Sonntag der Besuch des Bochumer Weihnachtsmarktes der eigentliche Grund für den Besuch der Innenstadt ist, wird durch das repräsentative Umfrageergebnis der Sozialwissenschaftliches Umfragezentrum GmbH bestätigt.

Mit einer Mehrheit von 94,2% hat die Mehrheit der befragten Personen angegeben sich nicht vom Besuch der Veranstaltung abhalten zu lassen, wenn eine Ladenöffnung nicht erfolgt.

Damit ist belegt, dass der Besucherandrang hauptsächlich der Veranstaltung und nicht der Ladenöffnung gilt.

Die Veranstaltung löst um „ihrer Selbstwillen“ einen hohen Publikumsstrom aus und prägt den öffentlichen Charakter des Sonntages.

Die Ladenöffnung am Sonntag stellt daher nur einen Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung dar.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Freigabe des Sonntages beschränkt auf einen Teilbereich die Bochumer Innenstadt wie im Plan - Anlage 4 - dargestellt.

Ergebnis

Wie zu den einzelnen Festivitäten in den verschiedenen Stadtteilen beschrieben, empfiehlt die Verwaltung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und den darin aufgestellten Vorgaben zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen zu den nachstehenden Terminen und Anlässen, die Ladenöffnungszeiten in räumlicher Begrenzung freizugeben:

Datum	Stadtteil	Anlass
10.09.2017	Bochum-Innenstadt im Teilbereich der Bochumer Innenstadt -Plan Anlage 1	Musiksommer
17.09.2017	Bochum-Wattenscheid im Teilbereich Bochum-Wattenscheid-Mitte -Plan Anlage 2	Weinfest
	Bochum-Linden im Teilbereich Linden -Plan Anlage 3	Lindener Meile
10.12.2017	Bochum-Innenstadt im Teilbereich der Bochumer Innenstadt -Plan Anlage 4	Weihnachtsmarkt

Die in den Plänen als Grenzen der jeweiligen Teilbereiche markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.

Städtevergleich und Ausblick

Im interkommunalen Erfahrungsaustausch mit den Nachbarstädten stellt sich die Situation uneinheitlich da. Aufgrund der zahlreichen unterschiedlichsten juristischen Entscheidungen in NRW erfolgen Anpassungen, Änderungen und/oder Aufhebungen der erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung.

In fast allen größeren Städten wurden die Verordnungen von der Gewerkschaft ver.di erfolgreich beklagt.

Lediglich in den Städten Duisburg, Düsseldorf, Witten und Bochum wurde die Ladenöffnung bei jeweils einem Sonntag als Annex zur Veranstaltung gesehen und die Klage vom Verwaltungsgericht abgewiesen.

Die Gründe für ein Unterliegen im verwaltungsrechtlichen Streitverfahren bzw. dem Aufheben von ortsüblichen Verordnungen stellen sich sehr unterschiedlich dar und können bedingt aufgrund der Einzelfallentscheidungen lediglich sehr eingeschränkt und somit nicht auf die eigene örtliche Situation übertragen werden.

Die Stadt Köln musste ihre Rechtsverordnung bezüglich „Verkaufsoffene Sonntage 2017“ aufgrund eines Formfehlers aufheben.

Auch in Herne und Essen sind die Verordnungen wegen Nichteinhaltung der materiellen Voraussetzungen aufgehoben worden

Für den Erlass neuer Verordnungen ist der politische Willensbildungsprozess in vielen Städten noch nicht endgültig abgeschlossen.

In der Stadt Münster wird es in 2017 keine verkaufsoffenen Sonntage geben.

Laut dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW) wird es in diesem Jahr keine neue Gesetzgebung geben.

Frühestens im Frühjahr 2018 soll mit einer Gesetzesänderung zu rechnen sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittelbedarf für die Durchführung der Maßnahmen:

Jährliche Folgekosten (gemäß beiliegender Berechnung):

Anlagen:

2017 Anlage 1 Verkaufsöffnung City MuSo

2017 Anlage 2 Verkaufsöffnung Wattenscheid

2017 Anlage 3 Verkaufsöffnung Linden

2017 Anlage 4 Verkaufsöffnung City WHM

2017 Anlage 5 Stellungnahme 1.Ev.Kirche

2017 Anlage 5 Stellungnahme 2.Katholikenrat 2. Stellungnahme 24.7.2017

2017 Anlage 5 Stellungnahme 3.ver.di dgb

2017 Anlage 5 Stellungnahme 4.HwK

2017 Anlage 5 Stellungnahme 5.IHK_Erneute Stellungnahme



Fachbereich 12 - Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Universitätsstraße 76 • 44789 Bochum

Stadt Bochum
Ordnungsamt
Willi-Brand-Platz 2 – 6
44787 Bochum

Bezirk
Bochum-Herne

Universitätsstraße 76
44789 Bochum

Telefon: 0234/96408-0
Telefax: 0234/96408-44
UID-Nr. DE 215791684

Gemeinsame Stellungnahme des DGB und ver.di zur geplanten Änderung der Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in Bochum

Sehr geehrter Herr Wendt,
sehr geehrte Damen und Herren,

per Mail vom 20.07.2017 haben Sie um eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung über verkaufsoffene Sonntage gebeten.

Datum	24.07.2017
Ihre Zeichen	32 13
Unsere Zeichen	Si
Tel.-Durchwahl	DW 46/48
Fax-Durchwahl	DW 44

Der DGB und die Gewerkschaft ver.di nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen es, dass man unsere rechtlichen Bedenken gegen die bisherige Verordnung nun zumindest in Teilen ernst nimmt. Die Einschränkung des Gebietes der Sonntagsöffnung ist eine Bestätigung unserer bisherigen Position.

Es ist aus unserer Sicht jedoch nicht nachzuvollziehen, warum dies erst jetzt erfolgt. Die Rechtsprechung hat sich seit Erlass der ursprünglichen Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in Bochum nicht grundsätzlich geändert,

Die Kurzfristigkeit der Anfrage mit einer Rückmeldefrist von weniger als einer Woche in den Sommerferien ist daher absolut nicht nachvollziehbar.

Angesichts der Kürze der Zeit und der Dürftigkeit der Unterlagen ist eine eingehendere Stellungnahme und eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit nicht möglich. Es liegen noch immer keine nachvollziehbaren Prognosezahlen vor, die das Interesse an der anlassgebenden Veranstaltung für die Zeit der geplanten Ladenöffnung darstellen.

Daher werden wir uns die Ratsvorlage genau anschauen. Wenn sie erlassen wird werden wir prüfen, ob wir Anhaltspunkte für eine erneute Rechtswidrigkeit der Verordnung sehen und ggf. Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Leider scheint man in Bochum weiterhin an Sonntagsöffnungen festhalten zu wollen. Die Nachbarstadt Herne geht einen anderen Weg und hat die Verordnung für verkaufsoffene Sonntage in 2017 kürzlich zurückgenommen.

Der DGB und ver.di lehnen Sonntagsöffnungen auch aus weiteren Gründen ab:

www.verdi.de
E-Mail:
fachbereich12.bochum-herne@verdi.de

Bankverbindung:
Sparkasse Bochum
BLZ: 430 500 01
Konto-Nr.: 131 101 8



Fachbereich 12 - Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk
Bochum-Herne

Bereits 2014 haben Wirtschaftswissenschaftler der Schweizer Bank Credit Suisse in einer Studie am Beispiel der Stadt Lausanne nachgewiesen, dass mögliche zusätzliche Einnahmen durch verkaufsoffene Sonntage durch die dadurch entstehenden Kosten komplett neutralisiert werden.

Ausufernde Ladenöffnungszeiten und verkaufsoffene Sonntage üben insbesondere Druck auf kleine inhabergeführte Einzelhandelsbetriebe aus, da sie die Kosten der Sonntagsöffnungen schlechter tragen können als große Unternehmen. Daher sind es vor allem die großen Ketten, die Sonntagsöffnungen fordern.

Der Verweis auf eine mögliche Konkurrenz durch den Onlinehandel zieht in der Debatte nicht, da viele stationäre Händler ebenfalls online unterwegs sind. Abgesehen davon muss der stationäre Handel mit innovativen Konzepten und ausreichend Personal auf der Verkaufsfläche die Konkurrenz durch den Onlinehandel aufnehmen. Die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten in den letzten Jahren hat den Onlinehandel ebenso wenig gebremst, wie verkaufsoffene Sonntage. Diese Medizin scheint also offensichtlich nicht zu wirken. Warum dann damit weitermachen?

Es macht daher schlicht keinen Sinn für eine wirtschaftlich unsinnige Maßnahme eine Ausnahme von der Sonntagsruhe zu erlassen.

Die Situation der Beschäftigten im Einzelhandel ist bereits ohne Sonntagsöffnung belastend genug. Im Einzelhandel ist jede zweite Einstellung befristet, fast jeder Dritte arbeitet zu Niedriglöhnen, 68.000 sozialversicherungspflichtige Einzelhandelsbeschäftigte müssen aufstockende Leistungen in Anspruch nehmen und nur noch 38 % der Beschäftigten genießen den Schutz von Tarifverträgen. Altersarmut ist für viele Beschäftigte unter den gegebenen Bedingungen vorprogrammiert.

Darüber hinaus läuft im Einzelhandel noch immer die Tarifrunde über Löhne und Gehälter. In bisher vier Verhandlungsrunden haben die Arbeitgeber den Beschäftigten nur Lohnsteigerungen angeboten, die zu Reallohnverlusten führen würden. Ebenso wird eine Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge im Handel, über die alle Einzelhandelsbeschäftigten einen Rechtsanspruch auf den Tarifvertrag hätten, durch den Arbeitgeberverband kategorisch abgelehnt.

Angesichts dessen könnte sich die Stadt Bochum auf die Seite der Beschäftigten stellen und, sofern man nicht grundsätzlich auf Sonntagsöffnungen verzichten will, zumindest so lange keine Sonntagsöffnungen mehr ins Auge fassen, bis die Arbeitgeber sich in der Frage der Allgemeinverbindlichkeit und angemessener Löhne für die Menschen im Einzelhandel bewegen.

Der Sonntag ist der einzige Tag in der Woche, an dem die werktägliche Geschäftigkeit ruht. Der Tag bietet Zeit für Familie, Sport, Ehrenamt und Ruhe. Diesen, für un-

www.verdi.de
E-Mail:
fachbereich12.bochum-herne@verdi.de

Bankverbindung:
Sparkasse Bochum
BLZ: 430 500 01
Konto-Nr.: 131 101 8



Fachbereich 12 - Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk
Bochum-Herne

sere Gesellschaft, wichtigen Tag sollten wir schützen. Die Ankündigungen der neuen Landesregierungen zur Ausweitung der Sonntagsöffnungen zeigen, dass der Sonntag Schritt für Schritt zu einem Werktag gemacht werden soll. Das wollen wir nicht. Daher ruft der DGB und ver.di die Mitglieder des Rates der Stadt Bochum auf, den arbeitsfreien Sonntag zu schützen.

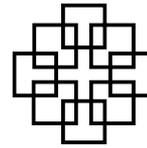
Mit freundlichen Grüßen

Michael Sievers
Gewerkschaftssekretär

Stefan Marx
Geschäftsführer
DGB Region Ruhr Mark

www.verdi.de
E-Mail:
fachbereich12.bochum-herne@verdi.de

Bankverbindung:
Sparkasse Bochum
BLZ: 430 500 01
Konto-Nr.: 131 101 8



**EVANGELISCHE
KIRCHE
IN BOCHUM**

Evangelischer Kirchenkreis Bochum | Westring 26 a | 44787 Bochum
Der Superintendent

Stadt Bochum
Herrn Jochen Wendt
-Ordnungsamt-
Willy-Brandt-Platz 2-6
44787 Bochum

Bochum, 21.07.2017
Tgb.-Nr.: 424 hag|re

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Wendt,

gern nehme ich zu Ihrer Anfrage Stellung, wenngleich ich über die gesetzte Frist überrascht bin: Es wird sicher nicht ganz einfach für Sie werden, eine aussagekräftige Stellungnahme aller so genannter "Sozialpartner" zu bekommen, wenn diese lediglich die Chance haben, über das zweite Sommerferienwochenende auf die Anfrage der Stadtverwaltung zu antworten.

Nun zu Ihrer Anfrage:

Die evangelische Kirche in Bochum steht der Öffnung der Geschäfte an Sonntagen nach wie vor grundsätzlich kritisch gegenüber. Wir fühlen uns in dieser Haltung vor allem durch den Bürgerentscheid in Münster aus dem Jahr 2016 bestätigt. Er hat gezeigt, dass der Großteil der Bürgerinnen und Bürger wünscht, dass die Geschäfte am Sonntag geschlossen bleiben. Was in Münster gilt, dürfte in Bochum nicht ganz anders sein. Wir denken, dass wir uns im Interesse der Bürgerinnen und Bürger für die Sonntagsruhe einsetzen.

Darüber hinaus stellen wir uns gemeinsam mit Gewerkschaften an die Seite der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter dem Druck großer Handelskonzerne dazu gebracht werden, sonntags zu arbeiten, anstatt sich von den Anstrengungen der Woche zu erholen und Zeit für die Familie, für Hobbies und Ehrenämter zu haben. Wohlwissend, dass in vielen anderen Arbeitsbereichen sonntags auch gearbeitet werden muss: Im Einzelhandel scheint es nicht nötig zu sein – und von der Mehrheit der Bevölkerung auch nicht gewollt.

Ein besonderes Anliegen ist uns die Wahrung der Sonntagsruhe an den Adventssonntagen: Wir glauben, dass vielen Menschen der ursprüngliche Sinn von Advent und Weihnachten wichtig ist. Er droht durch eine immer weiterschreitende Kommerzialisierung in den Hintergrund zu rücken.

**EVANGELISCHER
KIRCHENKREIS
BOCHUM**

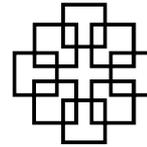
Der Superintendent

Dr. Gerald Hagmann
Westring 26 a
44787 Bochum

Postfach 10 22 66
44722 Bochum

T 0234 962904-15
F 0234 962904-79
M gerald.hagmann@kk-ekvw.de
W www.kirchenkreis-bochum.de

KD-Bank eG
IBAN
DE40 3506 0190 2005 3890 22
BIC: GENODED1DKD



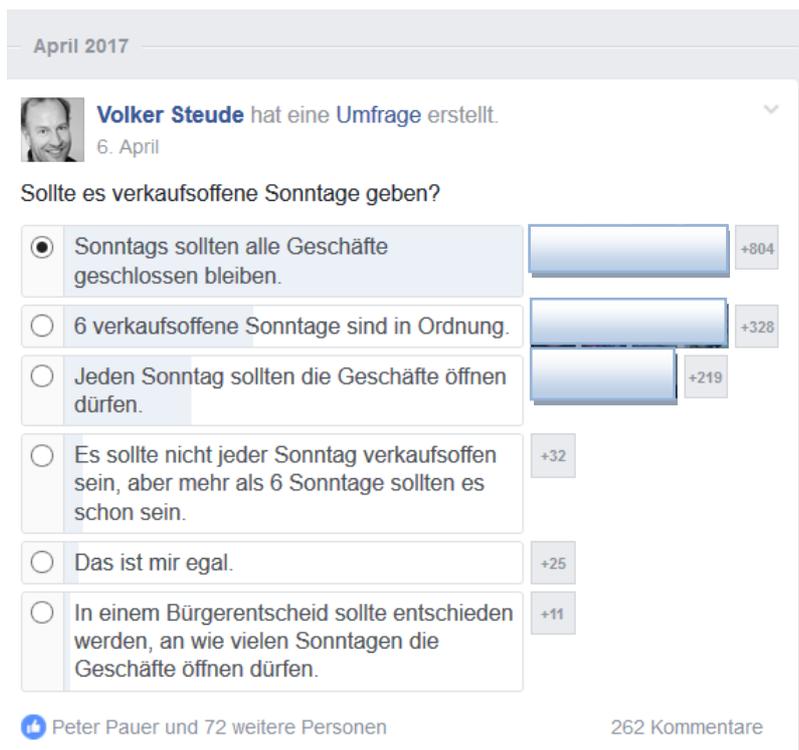
Die vorweihnachtliche Zeit hat aber nicht nur eine religiöse Funktion, sondern sie stellt ein hohes Kulturgut unserer Gesellschaft dar. Dass das vielen Menschen wichtig ist, hat auch der Bürgerentscheid in Münster gezeigt. Darum sprechen wir uns ausdrücklich gegen die geplante Sonntagsöffnung am 10.12.2017 aus.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerald Hagmann
Superintendent

PS: Randbemerkung

Im April 2017 hat Dr. Volker Steude eine nicht-repräsentative Umfrage in einer Bochumer Gruppe auf dem Sozialen Netzwerk Facebook gestartet. Der Umfragende steht sicher nicht im Verdacht, das im Auftrag von Kirchen oder Gewerkschaften gemacht zu haben. Es handelt sich um eine öffentliche Gruppe mit ca. 25.000 Teilnehmenden. Es haben immerhin über 1.400 Personen an der Umfrage teilgenommen. Man beachte das sicher nicht repräsentative, sehr wohl aber aussagekräftige Abstimmungsergebnis, das Parallelen zum Bürgerentscheid in Münster aufweist, jedoch noch deutlicher ausfällt.



Stadtdekanat Bochum + Wattenscheid

Katholikenrat Bochum + Wattenscheid

Stadt Bochum

Herrn Wendt

44777 Bochum

Verkaufsoffene Sonntage

Sehr geehrter Herr Wendt,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beabsichtigten Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung wollen Sie erkennbar weder Anzahl noch Anlässe der verkaufsoffenen Sonntage überdenken und verändern sondern lediglich einen erkennbaren (formalen) Fehler heilen: die Grenzen der Verkaufsgebiete.

Insofern müssen wir leider feststellen, dass Sie inhaltlich im Prinzip an Ihrer Verordnung vom Frühjahr d.J. festhalten, zu der wir im Vorfeld, leider ohne erkennbaren Einfluss auf die Verordnung, bereits Stellung genommen haben, die für uns nach wie vor Gültigkeit hat.

Wir fühlen uns in unserer ablehnenden Haltung zu verkaufsoffenen Sonntagen weiter bestärkt, insbesondere durch die Rechtsprechung der vergangenen Wochen und Monate, die noch einmal deutlich gemacht hat, dass überwiegend kommerzielle Interessen nicht geeignet sind, einen verkaufsoffenen Sonntag zu rechtfertigen. Vielmehr kommt dem Schutz des Sonntags eine hohe verfassungsrechtlich garantierte Bedeutung zu, die Sie nach wie vor nicht vollumfänglich anerkennen.

Bedauerlicherweise reagieren Sie mit der Veränderung wieder nur auf Vorgaben der Rechtsprechung und nicht auf unsere grundsätzlichen Bedenken gegen verkaufsoffene Sonntage im Allgemeinen und den Sonntag in der Adventszeit im Besonderen. Gerade hier könnten Sie ein Zeichen des guten Willens setzen.

Wir ersparen uns besondere Ausführungen zu Ihrem Verhalten nach der Entscheidung des VG Gelsenkirchen und zur Fristsetzung für diese Stellungnahme. Beides spricht für sich.

Freundliche Grüße

Michael Kemper

Stadtdechant

Lothar Gräfingholt

Katholikenratsvorsitzender

Stadt Bochum
Ordnungsamt
Historisches Rathaus
Herrn Wendt
Willy-Brandt-Platz 2-6
44787 Bochum

Jennifer Duggen
Kompetenzfeld
Unternehmen begleiten

Telefon: 0234/9113-248
Telefax: 0234/9113-235

E-Mail: duggen@bochum.ihk.de
Internet: www.bochum.ihk.de

Datum: 25. Juli 2017

Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bochum im Jahre 2017 hier: Erneute Anhörung

Sehr geehrter Herr Wendt,

unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail nebst Anlagen vom 20.07. d.J. nimmt die Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet wie folgt Stellung:

Verkaufsoffene Sonntage dienen der Attraktivitätssteigerung von Innenstädten und Stadtteilzentren. Die Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet unterstützt ausdrücklich den seitens des Einzelhandelsverbandes Ruhr-Lippe e.V. gestellten Antrag zur Durchführung der (nunmehr drei verbliebenen) Verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2017 (10.09. 2017: Bochum-Innenstadt, 17.09.2017: Bochum-Wattenscheid und Bochum-Linden, 10.12.2017.: Bochum-Innenstadt).

Gegen die Freigabe der beantragten Verkaufsoffenen Sonntage machen wir keine Bedenken geltend – sofern die gesetzlichen Regelungen des LÖG NRW in der Fassung vom 18. Mai 2013 eingehalten werden und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 11. November 2015 (8 CN 2.14) Rechnung getragen wird.

Zudem weisen wir auf einige Entscheidungen zur Sonntagsöffnung hin, so etwa aus NRW durch das OVG NRW 10.6.16 - 4 B 504/16 und 15.8.16 - 4 B 887/16, VG Münster 27.7.16 - 9 L 1099/16 und 8.8.16 - 9 L 11 00 /16.

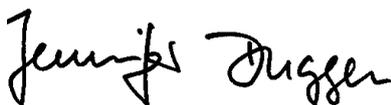
Dadurch wurden neue Bewertungsmaßstäbe angesetzt und die Möglichkeiten zur Durchführung von Sonntagsöffnungen weiter eingeschränkt. So muss beispielsweise die prägende Wirkung des Anlasses (Fest, Markt, Messe o.ä.) gegenüber der Sonntagsöffnung überwiegen. Die Sonntagsöffnung wird somit nur zu einem Annex der eigentlichen Veranstaltung. Dies setzt nach Ansicht der Gerichte voraus, dass aufgrund einer schlüssigen und vertretbaren Prognose davon auszugehen ist, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Außerdem muss ein enger räumlicher sowie inhaltlicher Bezug zwischen der Anlassveranstaltung und den geöffneten Geschäften bestehen. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Fläche der Anlassveranstaltung und den Verkaufsflächen wäre eine Sonn- bzw. Feiertagsöffnung ebenfalls unzulässig.

Für 2017 haben viele Kommunen auf die Rechtsprechung reagiert und die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage angepasst. Vielerorts wird eine Sonntagsöffnung dadurch mittlerweile unmöglich, oder bereits genehmigte Sonntagsöffnungen wurden wieder (auch in Bochum) zurückgenommen - oft zum Nachteil von Stadtteilzentren oder dezentralen Standorten, deren eigenständige Veranstaltungen nun oft ersatzlos entfallen, da parallele Termine zu den Innenstädten nicht die gewünschte Aufmerksamkeit bei den Kunden erfahren.

Wir gehen daher davon aus, dass die vorliegenden Unterlagen aussagekräftig genug sind, um eine Detailprüfung durchzuführen, ob die Voraussetzungen im Sinne der o.g. Urteile gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Mittleres Ruhrgebiet
i. V.



Jennifer Duggen

Handwerkskammer Dortmund
Postfach 10 50 23 · 44047 Dortmund

Stadt Bochum
Herrn Wendt
32 13
44777 Bochum



Unternehmensberatung

25 Juli 2017 132 

Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bochum im Jahre 2017
Ihr Schreiben vom 20.07.2017

24.07.2017

Sehr geehrter Herr Wendt,

Ihr Zeichen: 32 13
Unser Zeichen:

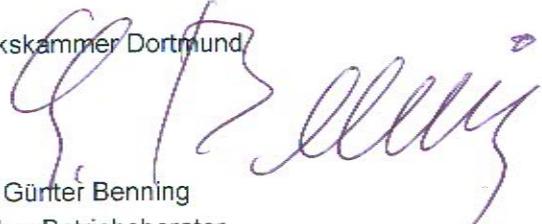
die Handwerkskammer Dortmund erhebt keine Einwände gegen die geplanten
Veranstaltungen im Stadtgebiet Bochum für das Jahr 2017.

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Günter Benning
Telefon 0231 5493-427
Telefax 0231 5493-95427
guenter.benning@hwk-do.de

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer Dortmund

i. A.


Dipl.-Ing. Günter Benning
Technischer Betriebsberater

Sekretariat:
Sigrid Kampmann
Telefon 0231 5493-613
Telefax 0231 5493-95613
sigrid.kampmann@hwk-do.de

Handwerkskammer Dortmund
Ardeystraße 93
44139 Dortmund

www.hwk-do.de